

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lohn-Wärmebehandlung

I. Allgemeine Bedingungen

I.1 Vertragsbedingungen

Die Angebote der REUTER TECHNOLOGIE GmbH sind freibleibend. Alle eingehenden Aufträge werden, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind, nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Formularmäßige Einkaufsbedingungen und sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Vertragspartner werden mündliche Vereinbarungen unverzüglich im einzelnen schriftlich bestätigen.

I.2 Preisstellung

Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk ausschließlich MwSt. und Kosten für etwaige Verpackung. Treten nach Vertragsabschluss wesentliche Änderungen der auftragsbezogenen Kosten ein, so ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Anpassung der Preise unter Berücksichtigung dieser Faktoren zu verlangen.

I.3 Zahlung

Da es sich um Lohnarbeiten handelt, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung ist die REUTER TECHNOLOGIE GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung zu stellen.

I.4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Besteller kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Zurückbehaltungsrechte nach § 273 BGB und §§ 369 ff. HGB stehen dem Besteller nur insoweit zu, als der diese Rechte begründende Anspruch auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht wie der Anspruch von REUTER TECHNOLOGIE GmbH. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Befriedigungsrecht nach § 371 HGB steht dem Besteller nicht zu.

I.5 Pfandrecht

Die REUTER TECHNOLOGIE GmbH hat für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen ein Pfandrecht an den Werkstücken des Auftraggebers, sobald sie zur Wärmebehandlung übergeben werden. Die Rechtsfolgen aus dem Gesetz § 1204 ff BGB und der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

II. Ausführungs- und Lieferbedingungen

II.1a Angaben des Auftraggebers

Allen Werkstücken, die zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder ein Lieferschein beigefügt werden, der folgende Angaben enthalten soll:

- Bezeichnung, Stückzahl, Nettogewicht, Wert der Teile und Art der Verpackung;
- Werkstoff-Qualität (Normbezeichnung bzw. Stahlmarke und Stahlhersteller);
- Die gewünschte Wärmebehandlung insbesondere der gewünschte Härtegrad nach Rockwell oder Vickers, Angaben über das gewünschte Prüfverfahren, die Prüfstelle und die Prüflast(DIN-Prüfnormen), sowie weitere für den Erfolg der Behandlung notwendige Angaben und Vorschriften(DIN6773, 10052, 17021, 17023);

Sind gleichartige Werkstücke aus verschiedenen Stahlschmelzen hergestellt, so muss dieses angegeben werden. Desgleichen sind besondere Anforderungen an die Maßhaltigkeit oder den Oberflächenzustand auf den Lieferpapieren zu vermerken. Auf geschweißte oder gelötete Werkstücke und auf solche, die Hohlkörper enthalten, ist durch den Auftraggeber besonders hinzuweisen. Die REUTER TECHNOLOGIE GmbH prüft die Angaben des Auftraggebers im Rahmen ihrer Kenntnisse auf Inhalt und Vollständigkeit. Bei berechtigten Zweifeln an einer erfolgreichen Wärmebehandlung informiert die REUTER TECHNOLOGIE GmbH den Auftraggeber, beziehungsweise unterrichtet gegebenenfalls den Auftrag bis zur Klärung.

II.1b Löttechnik

Die Angaben in Spezifikation und / oder Zeichnungen zur Löting müssen – bezogen auf Positionierung, Verbindungstechnik, Lot und Lotfreizonen – eindeutig sein. die Einzelteile müssen gereinigt und korrosionsfrei angeliefert werden. Es ist Aufgabe des Auftraggebers geeignete Transportbehälter in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen.

II.2 Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien Auftragsklärstellung herbeigeführt haben und der Auftraggeber alle Voraussetzungen erfüllt hat. Die Lieferzeit gilt aus verfahrenstechnischen Gründen nur als annähernd vereinbart und verlängert sich – auch innerhalb eines Lieferverzuges – angemessen beim Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die die REUTER TECHNOLOGIE GmbH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbare Sorgfalt nicht abwenden konnte. Als unvorhersehbare Hindernisse gelten eventuelle, zunächst nicht erkennbare Mehrfachbehandlungen, unverschuldete und schwerwiegende Betriebsstörungen im eigenen Betrieb, die z.B. durch Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportschwierigkeiten, Mangel an Betriebsstoffen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung sowie durch Betriebsstörungen im Betrieb der Zulieferer verursacht werden. Den Nachweis hierfür hat die REUTER TECHNOLOGIE GmbH zu führen. Kann die REUTER TECHNOLOGIE GmbH absehen, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, wird der Auftraggeber unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt, Gründe hierfür mitgeteilt und einen neuen möglichen Liefertermin genannt.

II.3 Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, ist das Wärmebehandlungsgut vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer bzw. mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn die REUTER TECHNOLOGIE GmbH die An- und Ablieferung mit eigenem Fuhrpark übernommen hat.

II.4 Prüfung

Das Wärmebehandlungsgut wird vor dem Verlassen der Härterei im branchenüblichen Umfang und ggf. nach Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Weitergehende Prüfungen und Analysen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Die Ausgangsprüfung der REUTER TECHNOLOGIE GmbH entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung.

II.5 Sachmängel

Die gewünschte Wärmebehandlung wird nach Auftragserteilung aufgrund der Angaben gemäß Ziffer II.1 als Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln durchgeführt. Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z. B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Oberflächenhärte, Einhärtung, Durchhärtung, Galvanisierbarkeit u. ä. wird insbesondere wegen möglicher unterschiedlicher Härtbarkeit des verwendeten Materials, versteckter Fehler, ungünstiger Formgebung oder wegen evtl. erfolgter Änderungen im vorangegangenen Arbeitsablauf nicht gegeben. Führt die Wärmebehandlung nicht zum Erfolg, ohne dass die REUTER TECHNOLOGIE GmbH dies zu vertreten hat, weil z. B. der Auftraggeber die in Ziffer II.1 geforderten Angaben unrichtig machte, die REUTER TECHNOLOGIE GmbH verdeckte Fehler im Werkstück vor Durchführung der Wärmebehandlung nicht kannte und nicht kennen konnte oder weil Eigenschaften des verwendeten Materials, die Formgebung oder der Zustand der angelieferten Werkstücke eine erfolgreiche Wärmebehandlung unmöglich gemacht haben, die REUTER TECHNOLOGIE GmbH dies jedoch nicht wusste und nicht wissen konnte, so ist dennoch die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Erforderliche Nachbehandlungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Mängel sind der REUTER TECHNOLOGIE GmbH unverzüglich nach Gefahrübergang schriftlich mitzuteilen. Verdeckte Fehler sind unverzüglich nach Feststellung, jedoch spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich zu rügen.

Bei jeder Beanstandung muß der REUTER TECHNOLOGIE GmbH grundsätzlich zunächst Gelegenheit zur Prüfung und zur Nacherfüllung gegeben werden. Für Schäden am Wärmebehandlungsgut und für sonstige Mangelschäden, welche die REUTER TECHNOLOGIE GmbH verursacht hat, wird nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden gehaftet. Der Nachweis eines Schadens obliegt dem Auftraggeber. Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für eine etwaige Nachbehandlung. Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliches Einvernehmen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH be- oder weiterverarbeitet worden, erlischt die Gewährleistungspflicht. Für den beim Härteprozess von Massenartikeln und kleinen Teilen branchenüblich und prozessbedingt in zumutbarem Umfang auftretenden Schwund können keine Mängelansprüche geltend gemacht werden. Führt die REUTER TECHNOLOGIE GmbH auf Wunsch des Auftraggebers Richtarbeiten aus, wird für evtl. hierbei entstehenden Bruch keine Gewähr übernommen. Jegliche Gewährleistungsverpflichtungen der REUTER TECHNOLOGIE GmbH verjähren in zwölf Monaten ab Ablieferung des behandelten Werkes.

II.6 Haftung

Der Auftraggeber trägt im Hinblick auf die durchzuführende Wärmebehandlung die Verantwortung für eine nach den Regeln der Technik erfolgte Fertigung der Werkstücke, für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erforderlichen Angaben gem. II.1 und für eine dem späteren Verwendungszweck angepasste Wärmebehandlungsvorschrift. Die REUTER TECHNOLOGIE GmbH haftet – soweit keine beiderseitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind – nicht für Schäden aus einer Behandlung, die von der REUTER TECHNOLOGIE GmbH vorgeschlagen und vom Auftraggeber gebilligt wurde. REUTER TECHNOLOGIE GmbH geht davon aus, dass der Auftraggeber seinerseits die für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlichen Prüfungen vornimmt. Für Mängelfolgeschäden haftet REUTER TECHNOLOGIE GmbH nicht. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten der REUTER TECHNOLOGIE GmbH sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Wirksamkeit der gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen bleibt unbenommen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleicher Weise auch für etwaige persönliche Haftung der Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der REUTER TECHNOLOGIE GmbH sowie für deren Erfüllungsgehilfen. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben unberührt.

III.1 Partnerschafts-Klausel

Bei allen Ersatzleistungen, insbesondere bei der Höhe des Schadenersatzes, sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindungen, sowie der Wert der Wärmebehandlungsleistungen angemessen zu berücksichtigen.

III.2 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Alzenau. Gerichtsstand ist Aschaffenburg.

(D5902)